

# **BGer 8C 127/2021 vom 22. Juli 2021**

Bundesgericht, 2021-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_127\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_127_2021)

FR: TF 8C 127/2021 du 22 juillet 2021

IT: TF 8C 127/2021 del 22 luglio 2021

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Massnahme beruflicher Art) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht zu Recht die Verfügung der IV-Stelle vom 11. Mai 2020 bestätigt hat, wonach der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für den im Rahmen des Schulbesuchs im Gymnasium G. \_\_\_\_\_ erteilten Stützunterricht in den Fächern Französisch und Englisch hatte.

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat die bei der Beurteilung des Streitgegenstandes zu beachtenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Zu wiederholen ist, dass gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG Invalide oder von einer Invalidität ( Art. 8 ATSG ) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen haben, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a), und soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Laut Art. 8 Abs. 1bis IVG besteht der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität (Satz 1). Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Satz 2). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG ). Nach Art. 16 Abs. 1 IVG haben Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfange zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht. Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt die berufliche

Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, unter anderem der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule ( Art. 5 Abs. 1 IVV ).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat erwogen, der dem Beschwerdeführer vom Gymnasium G. \_\_\_\_\_ angebotene und von dessen Lehrpersonen durchgeführte Stützunterricht in den Fächern Französisch und Englisch sei in erster Linie wegen seiner beeinträchtigten Seh- und Hörfähigkeit geleistet worden. Die Auskünfte des Gymnasiums G. \_\_\_\_\_ vom 8. und 25. Juni 2018 zur Notwendigkeit dieser zusätzlichen Massnahme beruhten indessen nicht auf einer objektiven Beurteilung einer unabhängigen Fachperson, weshalb sie nicht ohne Weiteres beweiskräftig seien. Der Beschwerdeführer habe in der Oberstufe während den Jahren 2013 bis 2016 sowohl in den Fächern Französisch und Englisch als auch Deutsch sowie Mensch und Umwelt durchwegs Noten zwischen 4.5 und 5.5 ohne zusätzlichen Stützunterricht erzielt und er habe nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung die Probezeit in der Kantonsschule C. \_\_\_\_\_ bestanden. Es sei nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer ausgerechnet in den Fächern Französisch und Englisch nach dem Wechsel zum Gymnasium G. \_\_\_\_\_ nunmehr die gesundheitlichen Defizite mit dem langjährigen Sondersetting der Organisation F. \_\_\_\_\_ nicht mehr ausreichend habe kompensieren können. Es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Notendurchschnitt nach dem Wechsel von der Oberstufe in die anspruchsvollere Gymnasialstufe in einzelnen Fächern erheblich tiefer ausfallen beziehungsweise ungenügend werden könne, ohne dass dies auf eine behinderungsbedingte Einschränkung des Schülers zurückzuführen sei. Nichts anderes ergebe sich aus der von Prof. Dr. med. H. \_\_\_\_\_ (Gutachten vom 7. Januar 2019) eingeholten neurologischen und neuropsychologischen Teilexpertise des Prof. Dr. med. J. \_\_\_\_\_, Neurologie FMH, und der Dr. phil. K. \_\_\_\_\_, Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP, Klinik L. \_\_\_\_\_, vom 8. Januar 2019. Danach habe der Beschwerdeführer angegeben, dass er während des Schulunterrichts generell hochkonzentriert sei und den Stoff ohne wesentlichen zusätzlichen Aufwand auffassen könne. Ein grosses Problem in der Schule stellten Arbeits- und Testaufgaben mit hohen visuellen Anforderungen dar. Die Altstadt in einer Luftaufnahme eines Wohngebiets zu erkennen oder farbige Karten zu interpretieren, sei fast unmöglich. Weiter hat das kantonale Gericht erwogen, die neurologisch/neuropsychologischen Sachverständigen hätten minimale bis leichte Konzentrationsschwankungen bei der verbalen Merkspanne und beim visuellen Lernen ("Gesamtresultat sehr gut") sowie eine erhöhte Interferenzanfälligkeit beim verbalen Lernen ("Behaltenleistungen ebenfalls sehr gut") festgestellt. Prof. Dr. med. H. \_\_\_\_\_ habe festgehalten, die neuropsychologischen Beeinträchtigungen erforderten ein kompensiertes Umfeld mit Nachteilsausgleich bezüglich der erhöhten Ermüdbarkeit und der zentralen und peripheren visuellen Wahrnehmung. Die Symptome des POS beziehungsweise des Aufmerksamkeitsdefizit- oder Hyperaktivitätssyndroms seien aktuell nicht relevant. Abschliessend hat die Vorinstanz erwogen, es sei davon auszugehen, dass die von der IV-Stelle gewährten Massnahmen in Form des Nachteilsausgleichs beziehungsweise der Unterstützung durch die Organisation F. \_\_\_\_\_ ausreichend gewesen seien. Daher habe die Verwaltung die Kosten für den erteilten Stützunterricht in den Fächern Französisch und Englisch nicht zu übernehmen.

### **E. 3.2**

Was der Beschwerdeführer vorbringt, ist nicht stichhaltig. Die Mitglieder der Lernhausleitung des Gymnasiums G.\_\_\_\_\_ hatten, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, ein wirtschaftliches Interesse daran, den Stützunterricht in ihrer Institution durchzuführen. Zudem konnten sie mangels entsprechenden Fachwissens nicht zuverlässig beurteilen, ob der beantragte zusätzliche Stützunterricht invaliditätsbedingt notwendig gewesen war. Die Feststellung des kantonalen Gerichts, dass die Schreiben des Gymnasiums G.\_\_\_\_\_ zur Beurteilung der streitigen Frage nicht beweiskräftig seien, ist jedenfalls, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, nicht willkürlich. Sodann ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer wegen der sehr schlechten auditiven Merkfähigkeit beim Erwerb der Fremdsprachen zusätzlich eingeschränkt sei. Prof. Dr. med. H.\_\_\_\_\_ hielt im Gutachten vom 7. Januar 2019 fest, der Beschwerdeführer gebe an, mit Unterstützung des Hörgeräts empfinde er die auditive Wahrnehmung subjektiv als gut. Die Hörbeeinträchtigung rechts sei gut kompensiert. Weitere progrediente funktionelle Einschränkungen seien nicht zu erwarten. Weiter zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, was aus dem Umstand, dass er bei der Aufnahmeprüfung bei der Kantonsschule C.\_\_\_\_\_ im Fach Französisch lediglich eine Note von 2.9 erzielt habe, zur Beurteilung der streitigen Frage hergeleitet werden könnte. Sodann ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz ein unabhängiges Gutachten hätte einholen und in diesem Zusammenhang zusätzlichen Begründungsaufwand hätte tätigen sollen, zumal der Beschwerdeführer ein solches in das Verwaltungsverfahren eingebracht hatte, zum Beweis, er sei behinderungsbedingt auf einen ausserordentlichen Stützunterricht angewiesen (Expertise des Prof. Dr. med. H.\_\_\_\_\_ vom 7. Januar 2019 mit dem erwähnten neurologisch/neuropsychologischen Teilgutachten). Das kantonale Gericht hat keineswegs das Bedürfnis des Beschwerdeführers hinsichtlich der Unterstützung zum Erwerb der fraglichen Fremdsprachen verneint, wie der Beschwerdeführer geltend macht. Vielmehr hat sie einlässlich dargelegt, dass die invaliditätsbedingte Unterstützung durch die Organisation F.\_\_\_\_\_ ausreichend gewesen sei (vgl. vorstehende E. 3.1). Der Beschwerdeführer ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung die versicherte Person nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen hat, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist ( BGE 130 V 163 E. 4.3.3 mit Hinweisen). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 3.3**

Was das Rechtsbegehren angeht, es sei festzustellen, die Vorinstanz beziehungsweise die IV-Stelle hätten den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verletzt, handelt es sich im Vergleich zum kantonalen Beschwerdeverfahren und soweit gegen die Verwaltung gerichtet um einen neuen Antrag, der vor Bundesgericht nicht zulässig ist ( Art. 99 Abs. 2 BGG ). Abgesehen davon ist nicht dargetan, worin ein entsprechendes Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers bestehen könnte. Ebenso wenig lässt sich die Beschwerde näher darüber aus, inwiefern das kantonale Gericht seinerseits Art. 29 Abs. 2 BV verletzt haben könnte, indem es erwog, dass es unter den gegebenen Umständen am Rechtsvertreter gelegen hätte, im Nachgang zur Einwanderhebung nochmals einen expliziten Antrag auf Aktenzusendung zu stellen.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.